

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 309a BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

Der Wiedereinsetzungsantrag hat zu enthalten:

- 1. a)die Bezeichnung der versäumten Frist oder der versäumten mündlichen Verhandlung;
- 2. b)die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses § 308 Abs. 1);
- 3. c)die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung oder der Versäumung der mündlichen Verhandlung notwendig sind;
- 4. d)die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$